

Ein weiterer Beitrag

zur

Culturgeschichte des XVII. Jahrhunderts.

Von

Med. Dr. Johann Krautgasser.

Vorliegende Zeilen, geschöpft aus zwei Bänden Murecker Rathspokollen von incl. 1663 bis incl. 1667, mögen als Fortsetzung des kleinen, im XIII. H. d. M. d. h. V. p. 153 enthaltenen Aufsatzes angesehen werden und stellen sich die Aufgabe, das in den alten Aufzeichnungen zerstreute Materiale für Beurtheilung des Culturgehaltes damaliger Zustände im hiesigen bürgerlichen Leben überhaupt und seiner Gemeindeverfassung insbesondere übersichtlich zusammenzustellen, den auch hier verspürten Wellenschlag grossartiger beängstigender Kriegslagen anzudeuten und unter meinen Mitbürgern die Erinnerungen an unsere Vorfahren anzuregen und zu mehren.

Der Magistrat.

Der im letzten Wahlgange unter Einzelabgabe der Stimmen (T. IV, p. 304) „nach altem Herkommen“ gewählte Richter fungirt in unserem Zeitabschnitte, dem herrschaftlichen Decret T. III, p. 247 eigentlich entgegen, zwei auch drei auf einander folgende Jahre unentgeltlich als „ordinary“ Richter, zum Unterschiede von dem Fall für Fall von ihm ernannten „angesezten“ — auch — zum Unterschiede vom „unparteiischen“, von einer höheren Instanz hier oder in Graz bestellten. T. III, p. 181. Er legt wie „vor Uhralters her“

gebräuchlich, in erster Sitzung sein Gelöbniss in den Schoss des Rathsgremiums, er fordert entgegen von den Gliedern desselben mit Hinweis auf ihren geleisteten Eid, „ihme jederzeit in begebenden Fall so viel möglichen Gehorsamb und Assistenz zu leisten“, T. IV, p. 2—3, T. III, p. 1; er führt den Vorsitz in den von ihm ausgeschriebenen Sitzungen, trägt die Geschäftsstücke vor, (proponirt) berufet in wichtigen Fällen die Gesamtbürgerschaft, auch wol die ganze Gmain auf's Rathaus.

Dagegen wird ihm die Ausführung gefällter Rathschläge anbefohlen, er soll die „Mit“ aus den Ausständen herbeischaffen, T. IV, p. 459, dringende Auslagen im Nothfalle vorläufig aus Eigenem decken, so dass der Rechnung ¹⁾ legende Richter Scargeith pro 1664 ein Guthaben von 380 fl. 5 β auswiess, dem Bart. Lorber d. Aeltern vom Magistrate den Rathaus- und Thurmbau zu bestreiten zugemuthet wurde, indess Rechnungsverstösse und incorrecte Ausgaben unnachsichtlich beglichen werden mussten, T. III, p. 164.

Dem wohlverdienten Richter B. Lorber d. Aeltern wurde zu sagen in der Sitzung vorgeschlagen: „dass er sich in gerichtssache saumselig erzeigt, die gerichtlichen Ratschlag nicht in Obacht nimt und nur sein aign Sach sich angelegen sein lasst, auch jetzt alles gsind das zusammen hairathet in Herberge nimt, den Tagwerkern keine Sorg antut“ etc. T. IV, p. 75. Scargeith wurde als Amtsvorstand von einem Bürger vor einem ad hoc angesetzten Richter förmlich angeklagt, ohne dass dieser bei der Tagsatzung zu erscheinen wagte. T. III, p. 148.

Der Rathskörper mit dem Richter an der Spitze den Magistrat darstellend, bestand ohne jenem aus 12 Assessoren, auch Rathsfreunde genannt, aus denen alle zwei Jahre durch die Führer zwei unter Belassung ihres Titels und Nachsendung schöner Worte ausgeschieden und an deren statt vom Magistrate aus den Führern oder der Gmain zwei andere Personen in den Rath aufgenommen wurden.

¹⁾ Richterrechnungen wurden durch ein Comité geprüft T. IV, p. 37.

Die Amtsdauer jedes Einzelnen wurde Session genannt, erledigte Rathsstellen waren allsobald (innerhalb 14 Tagen) T. IV, p. 5 wieder zu besetzen.

In den Sitzungen herrschte Rangordnung nach Alter und schon bekleideten Würden, gesetzwidrige Handlungen (niedern Grades) und verübte Scandale führten zur Suspension des schuldigen Rathsherren; nach Verbüssung seiner Strafe nahm er seinen Sitz wieder ein. T. IV, p. 464.

Zu den in den Protokollen wiederholt gerügten Untugenden der Rathsherrn gehörte das Wegbleiben von Sitzungen, in welchen heikle Angelegenheiten verhandelt wurden, bei der Discussion von Dingen, die Freunde unangenehm berührten, aufzustehen und die Fortsetzung der Berathung zweien oder dreien zu überlassen, endlich das oft schwer verpönte Ausschwätzen, insbesondere von Seiten der Jungen.

Rathsherren, welche ob vermeintlich in der Curie erlittener Unbill von den Sitzungen wegblieben, wurden aufgefordert, ihre Beleidiger im Rechtswege anzugehen, aber zu erscheinen, T. IV, p. 42. Bezeichnend für die in unserem Zeitabschnitte fungirenden Magistratsräthe ist es, dass sie sich nicht mehr zu den Executionen bei den Landgerichten wollten gebrauchen lassen und die Verrichtung dieses traurigen Geschäftes jedem Einzelnen nach alphabetischer Ordnung anbefohlen werden musste. Wie viele Stimmen zur Beschlussgiltigkeit erforderlich waren, ist nicht zu ersehen.

Grossen Einfluss auf die Leitung der Communalangelegenheiten erlangte das Institut der Vierer oder Führer an der Gmain, wahre Volkstribunen, welche mindest zu zweien jeder Sitzung, sollten deren Beschlüsse Geltung haben, beiwohnen mussten; sie hatten die Wahlen und numerische Integrität des Rathes zu überwachen, wenigstens einmal jährlich die Wünsche und Beschwerden der Gesamtbürgerschaft, gelegentlich auch die Einzelner, T. IV, p. 8, vorzutragen, dem Richter Ermahnung und Rüge zu ertheilen, ob eine bei einem Rathschlage zu kurz gekommene Partei ihre Angelegenheit

gerichtlich weiter zu betreiben, zu „dingen“ habe, zu entscheiden, und Acht zu geben, ob ein Gewerbetreibender auch wohl Bürger sei; sie wurden zu allen wichtigen, die Commune betreffenden Conferenzen auch im Schloss oben beigezogen, und ohne ihr Wissen und Gutheissen wagte der Magistrat nicht zur Begleichung der dringendsten Ausgabe Geld aufzunehmen. T. IV, p. 465. Dass dies Institut, welches gelegentlich jeder Rathsstärkung von der ganzen Gmain entweder confirmirt oder neu gewählt wurde, dem Magistrate oft unangenehm wurde, ist einzusehen und wird den Führern von diesem in einem Falle der Vorwurf „des Difficultirens“ (absichtlicher Bereitung von Hindernissen), T. IV, p. 464, gemacht.

Vom Marktschreiber jener Tage erzählen seine eigenen protokollarischen Aufschreibungen: dass er auf Commando in Processangelegenheiten des Marktes zwischen Mureck und Graz fleissig hin und her schob, selbstverständlich den Sitzungen bei zuwohnen und die beschlossenen Rathschläge auszufertigen hatte. Er bezog Sporteln und mitunter nicht unansehnliche Schreibtaxen.

Die Sitzungen waren nicht öffentlich, sie wurden gewöhnlich im Gerichtshause, während des Baues auch in den Wohnungen der Magistratspersonen gehalten. Dazu wurde mitunter eine ganze „Burgerschaft und Gmain“ berufen, um über Polizeiangelegenheiten zu berathen, Steuerherren zu ernennen, ferner bei Richterwahlen und Abhörung einer „Richterraitung“, bei Vertheilung der Gemeindeämter zu Mittfasten, bei Herandrohen ungewöhnlicher Gefahren, endlich um, ihre Führer an der Spitze, ihre Beschwerden vorzutragen. Zuerst wurde da die „Rolle“ verlesen und der unentschuldig Weggebliebene bestraft. Im Zeitraume von 5 Jahren vertheilen sich die 213 gehaltenen Sitzungen mit 35 auf 1663, 36 auf 1664, 35 auf 1665, 56 auf 1666, 51 auf 1667.

Eine magistratliche Entscheidung führt in Rechtsangelegenheiten den Namen „Decissio“, sonst „Rathschlag“; die betreffenden Urkunden wurden in der Kanzlei unter des Magistrates grossem oder kleinem Insigel häufig gegen Taxe aus-

gefertigt, Actenstücke, unter diesen „Spanzedl“ und „Petzedl“, wurden in der Kammer deponirt. Es wiederholt sich die Klage über verbrannte derlei Papiere.

Die Amtsthätigkeit unseres Magistrates umfasst:

A. Die Civil- und Strafrechtspflege;

er spricht von seiner Jurisdiction, von seinem Gerichtstabe. T. IV, p. 447.

Vormundschaftliche Angelegenheiten, obervormundschaftliches Einschreiten, Verlässe, Schätzungen und Inventuren geben den Sitzungen das dickste Materiale und wir finden in solchen thätig: Curatores für abwesende Erben und zur Prüfung wichtigerer vormundschaftlicher Rechnungslegungen; Curatores ad lites, wenn an einen Pupillarverlass bestreitbare Forderungen gestellt wurden; Bestellte, Rechtsconsulenten und Advokaten, grösstentheils in Graz domicilirend, als Dr. Haller, Dr. Wotko, Dr. Walluch, geschwornener Schrankenadvokat, Dr. Heemerl in Marburg, Dr. Schrotter, Dr. Meegerle, die Herren Erker Conrad, Fritz. Mit allen diesen Herren suchte der Magistrat den Verkehr so wohlfeil als möglich zu machen. Ein wohlberechtigtes Misstrauen in der Erkenntlichkeit des Magistrates wurde von einem der Rechtsfreunde ganz formel ausgesprochen, T. IV, p. 255, und am Ende wollte sich gar keiner mehr brauchen lassen.

Der Vormund wird vom Gerichte bestellt und kann sich dem Amte voll schwerer Verantwortlichkeit nicht entziehen. T. IV, p. 350.

Gewöhnlich verlangten die Vormünder selbst Rechnung legen zu dürfen; mitunter versäumte der Magistrat dies zu fordern. Häufig bringen sie vor der Behörde ihre Klagen über die Mündel vor.

Stirbt ein Vormund ohne gelegte Rechnung, so liegt den Erben ob, dieselbe einem ad hoc ernannten Curator vorzulegen. Eigenmächtiges Pactiren mit den Pupillen ohne „Begrüssung“ des Gerichtes wird gerügt, T. IV, p. 71; ohne Wissen des Magistrates an einen solchen verabfolgte Vorschüsse an Geld

werden bemängelt. T. IV, p. 245. Die eigene Mutter konnte „Notgerhobin“ sein.

Die Folgen der Fahrlässigkeit in der Controle der „Gerhoben“ trafen zuweilen die Obervormundschafts-Behörde selbst recht unangenehm.

Uebrigens hatte die Obervormundschafts-Behörde nebst Vermögensverwaltung auch für die Erziehung, Unterbringung des Pupillen behufs Erlernung eines Handwerkes und sofortigen Betrieb desselben bei einem Meister zu sorgen, gieng gegen leichtsinnige, arbeitscheue und ausschweifende Minorene, sowie deren Unterstandgeber mit Strenge vor, T. IV, p. 468, vermerkte es auch übel, wenn solche weiblichen Geschlechtes („ohne Begrüssung des Gerichtes“) Verhältnisse unterhielten, die zur Ehe führen zu wollen schienen. T. IV.

Mit an Verlässen Beteiligten musste durch Curatoren oft in weite Entfernung hin, Wien, Nürnberg, Danzig, verkehrt werden, der überlebende Etheheil wird mitunter bei schwerer Androhung verwarnt, einiges vom Verlasse zu verstecken oder auswärts unterzubringen; Stiefkinder werden gegen Rücksichtigkeiten in Schutz genommen.

Alles, was im Lande Steier ausser den Immobilien „als Varnuss angesehen“, Silbergeschmeide, Geld, aufgerichtete Betten, Leinwand und was „in der Truchen“ enthalten, bildet als Theil des Verlasses Gegenstand der Inventur und Schätzung. Ein Wunsch der Bürger spricht aus, „dass, wenn hinfüro mehr Inventuren vorkhomben, jederzeit zwei Führer darzu zu nemben“. T. IV, p. 361.

Gerichtlich anhängig gemachte Schuldforderungen sind häufig, und wird dem Schuldner aufgetragen, innerhalb einer Frist bei Vermeidung der Execution den Kläger zu befriedigen, „unclaghafft zu halten“, oder so er solches nicht schuldig zu sein vermeint, binnen — Tagen zur mündlichen Erkenntniss peremptorie erscheinen zu wollen. Verinteressirt wurde mit 6 Procent. T. III, p. 264.

Gewaltsame oder eigenmächtige Pfändung ohne „Begrüssung des Gerichtes“ wurde bestraft. T. III, p. 264.

Häuser Verschuldeter wurden ex officio verkauft und den Expropriirten etwas Kleineres gekauft. Bei Gelegenheit eines solchen Häuserumkaufes lautet der bezügliche Leihkauf auf „ein gebackenes Schweinenes“ und 1 Thaler.

Auch Concourse über Verlässe wie über das Vermögen Lebender kennt jene Zeit und werden allerorts die Gläubiger durch Edicte aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist nach Einsichtnahme in das Inventarium mit Behelfen und „Gerichtshelfern“ zur Prioritäts-Disputation zu erscheinen. Geübt wurde auch das Vergleichsverfahren. T. IV, p. 47.

Der Magistrat, nicht selten selbst Gläubiger, droht auf die Häuser saumseliger Zahler „Zedl“ aufzukleben.

Beizulegen gab es Streitigkeiten der Innungen und Innungsglieder, häufig hervorgegangen aus Rücksichtslosigkeit und Gehässigkeit einzelner Genossen gegen einander und gegen Andere, auch Uebergriffe der Zünfte aus willkürlicher und engherziger Auslegung ihrer Privilegien.

Der untersagte Auskauf von Honig, der Verkauf von Heu und Getreide werden nach Protokoll bestraft. T. IV, p. 362.

Das Ausstellen von Salz vor den Häusern nicht zu gestatten. T. IV, p. 332.

Winkeldepots von Waaren aufzuspüren und mit Beschlag zu belegen. T. IV, p. 262.

Der Schneider Hämerl, in einen Kramladen dringend, bemächtigt sich eines Paares leinener Strümpfe, die, als nicht von einem Schneider gemacht, unberechtigt auf dem Lager seien. T. III, p. 150.

Der Frau Heemerlin entgegen wird wieder auf Betrieb des Lebzelters die Wachsarbeit, ausser für die Kirche und Corpuschristi-Bruderschaft „weil umsonst“, eingestellt. T. IV, p. 95.

Die Schneider wollen den Hausbesitzer Hakl nicht aufnehmen, weil er seine Schritte ohne Begrüssung des Handwerkes gethan, auch weil vermöge Privilegium hier nicht mehr als 6 Schneider sein dürfen. T. IV, p. 94.

Einer Witwe, die „aus dem Handwerk“ heiratet, wird die Ausübung desselben untersagt.

Gegenseitige Auskäufe wurden laut Protokoll bestraft. T. III, p. 156.

Der Schneider Lükner wird von einem herumziehenden Arzt aus Hartberg beim Handwerk verklagt, dass selber bei ihm Teufelskünste für sein krankes Kind verlangt habe und wird desshalb vom Handwerke ausgeschlossen. T. III, pp. 61, 69.

Die Leinweber von hier werden als Corporation um 4 Rchst. gestraft, weil sie einen ihrer Genossen und Mitbürger auf des Herrn Sablutnik's, Verwalters von Strass, Begehren wegen verübter Gewalt auslieferten. T. IV, p. 11.

Das strafrechtliche Verfahren

hatte laut der vorliegenden Protokolle zum Gegenstande:

a) Diebstahl, versucht von Dienstboten am Besitzthume des Herrn.

b) Es klagt Bart. Lorber der Aeltere seinen Knecht und dessen Theilnehmer der versuchten Enttragung von Wein und anderen Sachen an, und wird vom Gerichte befragt, ob der Beschuldigte „gütlich oder peinlich examinirt“ werden solle, und ob er die mit dem peinlichen Examen verbundenen Kosten tragen wolle. T. III, p. 21.

c) Einen Ochsendiebstahl, verübt in H. Dreifaltigkeit, entdeckt und angezeigt in Mureck, welcher zeigt, dass nach Qualification des Schuldigen zur Malefizperson derselbe innerhalb 3 Tagen an das Landgericht Obmureck abgegeben werden musste. T. III, p. 21.

d) Einen Pferdediebstahl dürfte man anführen, weil in einer Sitzung beschlossen wurde, im Schlosse anzufragen, ob der geständige Dieb, ein heruntergekommener, hiesiger Bäcker, der nach dem Geständnisse schon 1 1/2 Tage am Rathhause sitze und die Ablieferung hinauf gewärtige, nicht lieber zur Ersparung von Unkosten und weil er ehemals Bürger gewesen, einem „spanischen Werber“ übergeben werden möchte. T. IV, p. 109.

Injurien zu sühnen, ihre Folgen zu schlichten stand

auf der Tagesordnung. Unter den meist beliebten Schimpfwörtern, oft Ergüssen der Wuth und nicht wiederzugeben, sind neu: g'spitzt's Lederl, Wagerlfanger, Partitimacher, Unterfuterler, Schöcklfiegerin, Doppelter, Pernhäuter und der 13. Rathsherr. T. III, pp. 76, 77, 156, 169. T. IV, p. 335.

Eine Injurie coram senatu wurde augenblicklich bestraft, so der Gschmaidler Haan, weil er seinen Widersacher einen „Marburgerschlögl“ nannte; eine solche gegen die Person des Herrn v. Stubenberg gerichtet, erregte beim Magistrate geradezu Bestürzung und kostete dem Injurianten ausser Duldung mancher Unannehmlichkeit den Betrag von 50 Rthst. zum „Wir- und Wassergebau“. T. III, p. 175.

Im Allgemeinen wurden derlei „Hitzigkeiten“ verglichen, durch ein- oder wechselseitige christliche Abbitte unter Auflegung eines Strafgeldes, auch „als Lumpenbündel aufgehoben“, das Wiederzusammenkrachen durch eine „Peen“ zu verhüten gesucht und unverbesserliche Lästerinnen mit der „Fidl“ bedroht.

Der Kläger hiess vor Gericht seinen Schmäher „sich sauber machen“, T. IV, p. 140, was diesem nur durch Erbringung des Wahrheitsbeweises gelang; missglückte dieser, so konnte die Strafe noch dadurch verschärft werden, dass er sich beim Abbitten wiederholt „auf's Maul“ schlagen musste. T. III, p. 5. Derlei in Untersuchung Stehende konnten gegen cautio juramentalis — wenn Dienstboten — auf Gutstehen der Dienstgeber, der Haft vorläufig entlassen werden. T. IV, p. 247.

Einer gefährlichen Drohung suchte man durch Einsperren des Drohenden in sein Haus und „anschnidten“ zu begegnen. T. III, p. 168.

Scandalprocesse und die Klatschereien einer im Pfarrhofs zu Negau bedienstet gewesenen Magd beschmutzen manche Blattseite.

Die Jurisdiction des Magistrates unterstand einem gegliederten Instanzenzug: Landgericht Obmureck, Landeshauptmannschaft, I. Oe. Regierung, Hofkammer und Se. Majestät, und kam auch in Berührung mit der „Buchhalterei“, T. IV, p. 237, und mit dem „Kellermeisteramt“. T. IV, pp. 285, 451.

Zeugen, bei Gericht zu erscheinen durch Krankheit verhindert, konnten in Beisein „etlicher Rathsherrn“ in ihrer Wohnung abgehört werden. T. IV, p. 357.

Bürger haben in Rechtsfällen bei ihrem Gewissen und ihren bürgerlichen Pflichten an Eidesstatt auszusagen, T. IV, p. 130; um aber irgendwo auswärts beeidet werden zu können und als Zeugen zu fungiren, mussten sie ehvor hier ihres bürgerlichen Eides entbunden werden. T. IV, p. 357.

Durch die Protokolle bezeugt ist die Anwendung der Daumschraube, bei Weibern die der Fidl; auch spielt der Pranger seine traurige Rolle.

B. Der politische Theil seiner Wirksamkeit.

In den Jahren 1663 und 1664 als der Zeit vor der Schlacht vor St. Gothart, war die Gefahr türkischer Waffenfolge an unseren Landesgrenzen gross. Viel Kriegsvolk durchzog Markt und Umgebung zur Abwehr und manche Abtheilungen desselben stationirten hier, deren meist partienweises Eintreffen zur Verpflegung bald unmittelbar, theils durch den Verwalter von Kriegscommissären, mitunter in beunruhigender Weise angesagt wurde.

So hiess es von den zu erwartenden Reichsvölkern, dass man den von ihnen durch Plünderung erlittenen Schaden zur seinerzeitigen Vergütung aufschreiben solle, und in Wirklichkeit flüchteten vor ihnen die Bewohner der umliegenden Dörfer mit ihren Habseligkeiten in so bedrohlicher Menge in den Markt, dass über diesen Andrang berathen werden musste. T. III, p. 221.

Die die Bequartirungsangelegenheit dieser Zeit berührenden bemerkenswertheren Aufzeichnungen folgen in chronologischer Ordnung:

„Den 9. Sept. 1663 kommt eine Ordre des Landobrist, dass Herr Hauptmann Münster mit seiner Compagnie sich allhier logiren, doch kheimem Inwoner Ungelegenheit machen solle, dass auch die halbe Compagnie an der Landschabrücke schanzen solle.“ Nachher wurde die Einquartirung einer am

3. Dec. 1663 anzukommenden „starkhen“ Compagnie Reichsvölker aufgetragen. T. III, p. 128.

T. III, p. 135. Rathschlag, „man möge den Herrn Comisaryi bitten, weiln der Markt jetzt nach einander her mit Völkher und zwei Stab belegt gewest, mit weiteren Einquartierungen zu verschonen, wolle aber den ebn hier angekhombenen Hauptman für seine Compagnie“ den von ihm angesuchten Rasttag gratis bewilligen.

T. IV, p. 28. Rathschlag, „weiln die Soldaten die hier einquartirt werden sollen mit (wie man sagt) einer üblen Krankheit behaftet“, alles aufzubieten, um von ihnen verschont zu bleiben.

T. IV, p. 256. „Was Comisaryi allda einquartirt, die solln noch ihr Quartier habn, keinen andern nicht anzunehmen, und weiln vermög Kaiserl. Patent die Quartier zu verändern kheinem Officier nicht, sondern denen Herren Comisarien gebürth, also dem Corporalen diess zu sagen, und dass man bishero wegen ihrem Pferdt die halt in guetem passirt, hinfuro aber nichts mer passiren will, sondern sie selbstn, weil Sye ihr geldt darum habn, mit Pfert werden zu unterhalten wissen.“

T. IV, p. 279. Soldaten liegen schon 7 Wochen an einem Orte, wollen selbst weg, wäre ein leichtfertiges Mensch von Obersteier nachgekommen, liege beim Corporalen im Quartier, lasse sich nicht heben. Der Corporal weigere sich ins Perkho'sche Haus zu übersidln, weil dort nur eine Stube, und die Frau Kindbetterin geworden; auch wegen der Pferdestellung. Propositio.

Am 25. Juli 1664 bekommt der Richter die Ankunft der französischen Hilfsvölker mit dem gemeldet, dass die meiste Zahl der Volontiers und Officiere hier im Markte unterzubringen, und man sich mit Brod, Wein, Hafer, insbesondere aber Fischen wohl zu versehen habe, „sonsten die Völker ser übl hauseten“.

In das Unvermeidliche hiess sich's fügen, das Mögliche musste geleistet werden; allein man liest weiter:

Den 20. Juni 1664 bekommt der Richter in der Nach-

mittagssitzung einen Brief vom Herrn Obrist Johann Schmitt von Hof „unvern Stradn, welcher begert, auf sejn Regiment Reiter welches heute all dort stehen geblieben, noch heut 1000 \bar{z} Brot, 2 Startin Wein und etliche Stückh Vich hinauszuschicken, widrigenfalls er 100 Reiter hereinkomandiren wolle“.

Solchen oft aus Nothlagen entspringenden Uebergriffen der Commandanten musste, wie auch laut Rathschlag geschah, verneinend, aber mit Klugheit entgegengetreten werden. Den Fall, wo ein Marburger Proviantmeister den Murecker Bäckern ihr erkaufte Getreide abnimmt, T. III, p. 125, bei Seite gelassen, scheinen diese aus dem Ausnahmezustande innerhalb ihrer Mauern ziemlich heil davon gekommen zu sein. An durch das Militär verübten Excessen finden wir mehrere verzeichnet, z. B.:

T. IV, p. 107. Soldaten binden dem Hunde eines Bürgers eine Blatter auf den Schweif, wodurch der Bürger öffentlich zum Gespötte wird.

T. IV, p. 116. Der lange Corporal injurirt die Bürger mit „Schelmb und Pernhäuter“, dergleichen thun die Soldaten, die indess vom Freikorporalen dafür „priglt“ werden, und wurde eine Beschwerdeschrift an Herrn Hauptmann beschlossen, weil die Soldaten auch Leute auf der Strasse angreifen.

T. IV, p. 167. Hauen ein Corporal und Soldaten einen Bäckerjung.

Dass aber verächtliche Gewinnsucht einzelner Bürger durch Verringerung des Brotgewichtes, T. III, p. 131, und wuchermässigem Vorgehen bei Verkäufen verschiedener Gegenstände an Officiere und Gemeine böses Blut erzeugte, ist ersichtlich, T. III, p. 209.

Dass während dieser Zeit die öffentliche Sittlichkeit litt, zeigt z. B. die Klage der Soldatenweiber, dass sich ihre Männer immer bei den Draxlerischen Töchtern aufhalten, und T. III, p. 85 die Stelle: „Solle die Zimmerman'sche Tochter, auch des Politsch Satler Tochter wegen Umganges mit den Soldaten fort“. Schliesslich hier noch ein Curiosum:

T. IV, p. 386 schreibt J. G. Herr Schrapf als Kriegs-

Commissär hieher, dass man insgeheim auf I. M. Verlangen genaue Auskunft über Zahl und Adjustirung der bequartirten Dragoner des Zach'schen Regimentes einlege und derlei Berichte fortsetze (es lagen damals 10 Mann mit 1 Corporalen hier).

In der Sitzung vom 21. April 1664, T. III, p. 191, proponirt der Richter, „dass ain landeshauptmannschaftliches Patent angekommen, das anordnet, dass für die hier zusammengesetzten zwei in's Lager vor Kaniša bestimmten Rüstwägen die Bespannung zu stellen sei und wurde beschlossen, die bestimmte Anzahl von 12 Pferden aus den Stallungen der Bürger mit 4 den Tagwerkern entnommenen Trossknechten sammt dem Bürger Hans Khulmitsch als Zahlmeister mit dem abzusenden, dass Alles, was nach vorläufig erhobnem Werthe der Thiere über die tägliche Passirung von 20 kr. pro Pferd Mehraufgang sei, ferner Abnützung und Schaden an Pferd und Zeug aufgeschrieben und im Falle wider Erwarten die Hofkammer nichts vergüten sollte, die Summe der Aufschreibungen seinerzeit als Gemeindelast im Wege der Umlage beglichen werden sollte.“²⁾

Am 16. Mai 1664, T. III, p. 208, proponirt Herr Richter, dass zur Hinwegführung der Rüst- und Heerwägen des Herrn Oberst v. Monsforth eine Vorspann von 22 Pferden zu beschaffen sei, und wurde beschlossen, dass jene, so ehemals noch keine Pferde abgegeben, solche jetzt zu stellen haben, und dass ein Bürger mitgehe, der sie wieder zurückbringe.

NB. Die armen Tagwerker kamen nach 4 Wochen zurück und baten, dass man sie ablöse.

²⁾ Diese Aufschreibungen hatten ein übles Geschick; der Kriegslärm legte sich, die Bürger kamen mit ihren „Auszügln“, da hiess es, „sollen warten, bis die von Leibnitz u. a. O. solche einreichen“, und als man wartete und wiederkam, hiess es, „sei viel zu spät, die Kriegsvölker von dazumal wären schon alle abgedankt“; und doch belief sich der Gesamtbetrag der Forderungen für Verpflegung blos der Reichsvölker und für durch diese erlittene Schäden in 4 Monaten für den Markt Mureck auf 853 fl. 40 kr. T. III, pp. 177—252. T. IV, p. 23.

Zudem hielt der Magistrat von ihm Ausgerüstete (Landvölker) auf den Beinen. T. III. p. 84.

Vorstehende Zeilen zeigen, wie Magistrat und Bürgerschaft in harter Zeit mit Opferwilligkeit, Ausdauer, Muth und Klugheit ihren Theil zu den Kriegsvorbereitungen des grossen Ganzen beigetragen.

Ungeachtet solcher konnte der Feind siegen und in einzelnen Haufen sich dem Markte nähern. Dieser Fall wurde von der Behörde im Beisein der Führer und ganzen Gmain zur Berathung vorgelegt.

Schon zuvor machte Herr v. Stubenberg der Bürgerschaft den Antrag, bei Einbruch der Türken mit Weib, Kind und Habseligkeiten in's Schloss Obmureck zu flüchten und mit einem Theile Wehrhafter die dortige Besatzung zu stärken, wurde aber Schmirnberg, ebenfalls H. v. St. gehörig, jedoch einem Herrn Jeery verpachtet, vorgezogen. In Folge dieses Antrages wurde in der Sitzung vom 5. Juli 1664, T. III, pp. 221—22, beschlossen: 1. „vor dem begebenden Fall das seine samt weib und Kint zu salviren, die Bürger aber jeder in Persohn krafft seines Aidschwur bis auf die eyseriste noth zu verbleiben und zu halten wissen;“ 2. mit verschärften Massnahmen die Befestigung der Umdämmung durch Palisaden fortzusetzen und die darwider schmähenden Weiber mit der Fidl zu bestrafen; 3. „Solle täglichen ain Viertl mit dem Spüll zur wacht aufziehen und Herrn Verwalter zu Rathkerspurkh anzusprechen, weiln er täglichen Zeitungen bekhombt, dass er uns dessen in begebender noth damit man Weib und Kindt alsobalten salviren konnte erindern thete, auch wacht bei Halbenrain und andern orthen zu bestölln, sowolln Herrn Verwalter wegen wacht und Losungsschuss, mit Herr Pfarrer und den anliegenden Dörfern wegen des Gloggenstraih und Losungsschuss gleichfalls zu unterreden und diess anzudeuten und inmitten solle die Burgerschaft ihre Rüstung sauber putzen, mit Pulver und Bley versehen und aller beraithschaft stehen.“

Eine Vorsichtsmassregel weiter, T. III, p. 216, „weiln wegen des Erbfeints grosse Gefar obhanden die gemainen Markhts

Schriften und Freiheiten entweder in Ihr Gn. Haus in Graz oder so es allorthen nicht unterzubringen in ain anderes sicheres orth zu führen und zu salviren“.

Dass aber nicht blos der Einbruch türkischer Heerestheile, sondern auch Raubgesindel zu fürchten war, geht aus mehreren Aufschreibungen hervor. So wurde auf die erlangte Nachricht, dass der Türke anderwärts Brenner ausgesandt habe, T. III, p. 92, „der Burgerschaft bei Straff und insonderheit den wirthen auferlegt, achtung zu haben, die Pedlleith und frembte herkumbende verdächtige Raissent Persohnen nicht zu beherbergen“; weiters heisst es an einer Stelle: der Erbfeind hat „an die 500 Petler“ ausgesandt. Und einen räuberischen Ueberfall hatte Mureck, wie ein Steinbild (s. d. Beilage) hier darzustellen scheint, vermuthlich erlitten. Dieses 92 Cmt. lang, 61 Cmt. breit gegenüber dem Eingange in den Thurm vom Dachboden des Rathhauses aus — an der Innenseite der nördlich gelegenen Mauer desselben eingemauert, stellt den Markt mit dem alten Rathhause, also aus der Zeit vor unserem hier behandelten Abschnitte dar; Narrenhäusl oder Narrenkottler und Pranger finden sich vor selbem; mit einem Arme an letzterem angeheftet steht ein Bursche ganz so angethan, wie eine Anzahl mit Beute Beladener und Bewaffneter am Damme aufwärts zieht, und erwartet von einem Manne in Amtstracht den Tod durch Pulver und Blei, den eine zweite hinter ersterem stehende obrigkeitliche Person ausgesprochen zu haben scheint, als zwei Reiter von unten herauf sprengend mit erhobenen Händen, der wahrscheinlich von Obmureck als unklug angesehenen Lynchjustiz Einhalt zu gebieten das Ansehen haben. Mit der Deutung der Darstellung als eines und zwar vor Kurzem erlittenen räuberischen Ueberfalls stimmt das Geschrei der über den Palisadenbau erbosten Weiber, T. III, p. 221, „das (ungeachtet der Palisaden) nicht abermal Unhail über den Markt kombe wie schon beschehen und die Herrn vom Gerichte selbst erlebt hetten“.

Vor Allem war man daher bedacht, den Ort hinter den

Gärten am Damme, um ihn „vor ain anlauff zu versichern“, so vollständig mit Palisaden zu umschliessen, dass nicht einmal ein Durchgang beim Fleischer Weberitsch (Nr. 64) für Personen aus dem Schlosse gestattet wurde.

Es wurde beschlossen, der Richter B. Lorber der Ä. solle, nachdem er sich erboten 100 Klft Palisaden auf eigene Kosten herzustellen, Baumeister beim Werke sein, im Einverständnisse mit dem hier stationirten Hrn. Lieutenant alles Zweckmässige veranlassen und die Tagwerker und Tagwerkerinnen zur Mitarbeit verhalten — alles bei militärischer Execution im Weigerungsfalle; die Gassen sollen mit Ketten gesperrt, die Gewehre geputzt, T. III, p. 86, der Bartholomä Markt (1663), T. III, p. 104, verschoben werden, alle Nacht „ain Viertl ohne Spül auf die Wacht und meniglich sich mit Pulver und Blei versehen.“ Auch einer Schiessstätte geschieht T. IV, p. 97, Erwähnung. Erst nach mehr als einem Jahre später wurde eine von den Führern oft verlangte, vom Magistrate während der Anwesenheit der Soldaten standhaft verweigerte Musterung über die bewaffneten Bürger gehalten und in der Sitzung vom 27. Martii 1665 Herr Richter für den Hauptmann Hrn. Andre Fugger, „weilns auch sein Vater gewest, zu einem Leitenamt, H. B. Lorber d. J. zum Fehndrich und die Viertlmaister zu Gemain Marktes Officiren verordnet“.

Eine Polizeiordnung, deren T. III, p. 26 Erwähnung geschieht, erfloss vom Herrn von Stubenberg; von den 7 Punkten derselben berührt unser Protokoll bloss den auf die Wirthe bezüglichen.

Der Wirth Polania liess den Nachts angekommenen Herrn Commissär v. Maschwand und einen anderen Edelmann nicht mehr ein; dafür drohte ersterer bei nächster Gelegenheit 200 Reiter in den Markt zu schicken und dem Wirthe ein paar Kugeln in den Leib zu jagen. T. IV, p. 183. Um solchen sehr missfälligen Vorkommnissen zu begegnen, wurde in der Pol.-Ordnung 4 Wirthen befohlen, „ihre Tafn auszustecken“ und Fremde insbesondere zur Marktzeit aufzunehmen. Da diese Schwierigkeiten machten und mit dem Vorwurfe an-

rückten, die Obrigkeit möge die Einkehrenden auch dazu verhalten, ihren Hafer im Gasthause und nicht auswärts zu kaufen und bei vorgenommener Wahl Anderer einige Bürger sich den Spass erlaubten, verkommene Subjecte vorzuschlagen, wurden ex offio die 4 Bäcker zur Führung der Einkehrwirthshäuser berufen.

T. IV, p. 183, wurde den Wirthen in Anbetracht des drohenden Pestausbruches verboten, nach 9 Uhr Abends Wein zu schenken, Tumulte oder Maskeraden zu dulden.

Die Bäcker hatten ihre Brodordnung, T. IV, p. 183, welche das Backen unter dem Gewichte mit Geldstrafen und Confiscation des beanständeten Gebäckes belegte und bestellte „Brotwäger“ führten die Aufsicht. Unter den Sorten desselben kommen auch die Bretzen vor, von welchen der Magistrat meint, dass sie grösser und reinlicher gebacken werden sollten.

Entschuldigung des zu geringen Gewichtes war immer dieselbe: müssten so und so theuer von der Herrschaft einkaufen, wäre überhaupt der Preis der Frucht wegen der Verwüstungen in Ungarn sehr gestiegen, es möchte ihnen also noch für ein paar Tage, bis sie das theure Getreide verbacken, das geringere Gewicht „eingehenkt“ bleiben. Es wurden vom Magistrate aus nahegelegenen Städten und Märkten Exemplare des Gebäckes zur Darnachachtung den Bäckern vorgewiesen.

Die Fleischhauer finden sich bereits als sesshafte Bürger und scheint der passus T. IV, p. 360: Die Fleischhacker so wie früher jährlich aufnehmen und angeloben lassen, schon mehr Formsache gewesen zu sein. Sie hatten eine Ordnung, und was diese, sowie zeitweise Erlässe in dieser Zeit befahlen, dürfte aus Nachstehendem zu ersehen sein.

Die Fleischbesichter hatten das geschlachtete Vieh wochentlich der Versteuerung wegen zu specificiren, T. IV, p. 53. Es wurde Rind-, Schaf-, Kalbs- und Castraunfleisch ausgehackt, Kalbsköpfe und Füße sollten nicht „zerhackt“, sondern ganz gegeben, das Kälberne in der „Penkh“ und nicht zu Hause, die Kerzen pfundweise gegeben, die Bratwürste, welche $\frac{3}{4}$ z

zu wiegen haben und nur 12 Loth schwer sind, nicht so klein gemacht, das Vieh bei Tag und nicht bei der Nacht geschlachtet, die schweren Ochsen nicht weiter verkauft werden und sollen sich die Fleischhauer mit gehörig visirten Gewichten versehen, „alles Steinwerch“ wegthun. T. IV, p. 300. Als diese gegen mehrere dieser Verordnungen Vorstellung machten und ersuchten, es möge das Hereinbringen von Fleisch durch die „Störer“, so auch das Schlachten von „Kälbernen und Schweinenen“ zum Verkaufe und Auskochen abgestellt werden, T. IV, p. 445, aber hierauf zu hören bekamen, „hätten lange gute Einkaufszeiten gehabt um das Fleisch billiger zu geben, hätten sich durch die Kriegszustände bereichert“, und ihnen weiters gedroht wurde, dass, wenn sie um den bisherigen Preis nicht ferner „aushacken, jedem Mänigklichen nicht bloss an Wochenmarkttagen, sondern täglichen etc. Fleisch hereinzutragen erlaubt sein solle“, so remonstrirten sie durch Entlassung ihres Gesindes. T. IV, p. 34.

Die Fleischhackerordnung wurde am 18. Sept. 1667 verlesen, für gut befunden, solche auszufertigen, auf eine „aigentliche Tafl angemacht vor den Penkhen“ aufzuschlagen, T. IV, p. 460, und deren Besitzer (Pächter) für die Beschmutzung selber verantwortlich zu machen befohlen. T. IV, p. 478.

Unter den Professionisten kommen auch Pflasterer, Bild- und Steinhauer und Büchsenmacher vor. Sechs Schneider übten im Markte ihre Kunst, wovon einer der a-la-moda-Schneider hiess.

Ein wachsames Auge wurde auf die öffentliche Sittlichkeit gerichtet. Dem Prix Schmit wird ernstlich verboten, liederlichen Bürgersöhnen Unterstand zu geben T. IV, p. 395, und wird im Allgemeinen gerügt, dass Bürgersöhne auf der „Tratn“ und im „Hart“ dem „Ludern und Spielen“ nachgehen. T. IV, p. 356. Einem Bürger wird bei der Behörde gesagt, dass, wenn sich die üblen Gerüchte über die Aufführung seiner Tochter bewahrheiten, man ihm ex offio sein Haus verkaufen und ihn selbst wegschaffen werde. T. IV, p. 356.

Wenn Bekanntschaften natürliche Folgen hatten, die allso-

bald durch die Ehe beglichen wurden, musste der Schuldtragende dennoch 3 Rchst. zahlen. T. IV, p. 257.

Weiters sah man den Wucherern auf die Finger, T. IV, p. 313, überwachte die Haltung der Sonntagsfeier durch Schliessung der Verkaufsgewölbe während des Gottesdienstes, endlich das Bettelwesen durch die Verordnung, dass kein Bettler ohne seinem Zeichen von Haus zu Haus gehe und die Aufstellung eines eigenen Bettelvogtes, da der Gerichtsdienner wiederholt beschuldigt wird, Bettlern Unterstand zu geben.

Die Sanitätspolizei beschäftigte sich mit den Badern und den Badhäusern, mit Massnahmen gegen epidemische Krankheiten der Menschen und Thiere und öffentliche Unreinlichkeit.

Das ärztliche Personale bestand aus den Badern: Georg Friedrich Carl, Mathias Vogl und einer Hebamme. Dem ersteren, von dem fast ausschliesslich die Rede ist, wird aufgetragen, „zu reich und arm um ihr Geld gutwillig zu gehen und nicht zu verweigern, wie er es bis nun getan“, T. IV, p. 211, das häufige Hin- und Herreisen untersagt; er wird befragt, ob er sich verpflichte, bei Ausbruch der Pest sich verwenden zu lassen, und wird in einem Falle misslungener Heilung einer Wunde verurtheilt, dem Patienten die für die Heilung vorhin erlegten 22 fl. bis auf 5 fl. „fürn ersten Pant und Brantlöschung“ zurückzugeben etc. T. IV, p. 448.

Mitunter kamen auch, besonders zu Marktzeiten, zuge-reiste Heilkünstler.

Obwohl zwischen Bader und Wundarzt bereits unterschieden und auf das „appobirt“ ein Gewicht gelegt wurde, T. IV, pp. 125, 312, so gab es hier wie gesagt nur Individuen ersterer Sorte; die Baderei wird ein Handwerk genannt, die solches ausübten, mussten ein Badhaus halten. T. IV, pp. 42 u. 359.

T. IV, p. 178 „khombt ain Pot von der Landschaft, wäre im römischen Reiche die Infection (Pest) ausgebrochen, also allda im Lande allenthalben obsicht zu halten und von selbigen orth ohne Fedy nimant passiren zu lassen, sondern

in deme die Infectionsordnung, wie es gebräuchig, zu halten.“

Eine vorgekommene Viehseuche erforderte das amtliche Einschreiten; es wurde auf Anregung der Führer dem Gerichtsdienner, seinem Sohne und dem Schweinbirten befohlen, die „rev. Asspeiner vom verdorbnen Vieh allenthalben züsammen zu klauben, zu vergraben oder ins rinnende Wasser zu werfen, ebendorthin (!) die Äser, statt in die Graben herum“; zugleich befohlen, den Hans Praunstein, „der mit ain paar Ochsen den unfahl verursacht“, zu bestrafen. T. IV, p. 26.

So wie Rinderpest und Kriegslage die Intervention der Landschaft zu Gunsten der Versorgung des Grazer Fleischmarktes, so scheint die Pestgefahr das Patent wegen Abschaffung der „Zikeiner und anderer schlechter leit“ veranlasst zu haben. T. IV, p. 308.

Auch wurde aufgetragen, die „rev. Gail“ nicht an den Weg vor's Haus zu legen. T. IV, p. 24.

Wiederholte grossartige Brände erfordern zur Verhütung der Wiederkehr das Mögliche vorzukehren.

Den jungen Bürgern solle statt eines Gewehres ein lederner Wassereimer abverlangt werden, T. IV, p. 24; bei Eindachungen mit Stroh wird die Einrede der Nachbarn ob Feuergefährlichkeit berücksichtigt, das Vortragen von „brennenden Schaben“ und Fackeln beim nächtlichen Durchfahren und das unvorsichtige Schiessen nach Tauben auf Strohdächern wurde verboten, T. IV, pp. 206 und 215; Brandstätten mussten ehestens aufgebaut und die Besichter verhalten werden Acht zu haben, dass auf den Dachböden die vorgeschriebene Menge Wasser in Bereitschaft gehalten werde. T. IV, pp. 206 u. 215.

Nachtwächter, welchen wiederholt erinnert wird, dass es gegen ihre Verpflichtung sei, nach Mitternacht „schon wegen der fremden durchraisenden leith“ die Stunden falsch oder wohl gar nicht auszurufen, werden auch „Feuerriever“ genannt.

Der Ausbruch eines Brandes, heisst es, sei allsobald durch den „Glockenstraich“ kund zu thun. T. IV, p. 24.

Das Spital, mit verarmten erwerbsunfähigen Bürgern

und altgedienten Dienstboten belegt, stand unter einem Spitalmeister und der „Spitalmarin“ und wurde gelegentlich auch mit alten, bei Lizitationen unveräusserbaren Effecten und confiscirten Esswaren bedacht. Eine im Keller des Hauses 14 derzeit eingemauerte und dort bei einem Baue gefundene Steininschrift sagt: „Dieses Spital hat der Wolgeborne Hans Herr v. Stubenberg, Obrister Erbschenk in Land Steier, gewesener Herr allhier zu sein und der Seinigen Gedachtnuss Erpaut 1560.“

Die Schule stand unter der Aufsicht der vom Magistrat aus seiner Mitte entnommenen „Schulvisitatoren“, doch unter Einflussnahme des Herrn v. Stubenberg. Diesem Umstande scheint es zugeschrieben werden zu müssen, dass der Schulmeister Bernardin Mantiano ungeachtet häufiger Klagen über dessen mangelhafte Dienstleistung und zu hoch gestellte Forderungen bei Conducten, T. IV, p. 213, ungeachtet wiederholter Scandalprocesse mit den Bürgern bei förmlicher Auflehnung gegen den Magistrat, T. IV, p. 366, und dem Umstande, dass er noch dazu wellsche Kaufleute „wiederrechtlich“ in Kost und Wohnung nimmt, erst nach Jahre langer Anstrengung entfernt werden konnte, und nur gegen dem, dass die über ihn verhängte „Peen“ aufgelassen und die zur Begleichung selber zurückgehaltene Besoldung (er hatte 11 fl. 15 $\frac{1}{4}$ kr. jährlich) ausbezahlt wurde.

Auch der neu aufgenommene Schullehrer that seine Schuldigkeit schlecht. Die Schule lag in Argem und — wahrscheinlich schon seit Langem; Winkelschulen (eine des Scheuchenapfl) erblühten und es darf nicht wundern, dass ein zum Vormunde ersehener Bürger sich mit Unkunde im Lesen und Schreiben auswiess und Führer der „Gemain“ bei ihrer Wiederwahl baten Andere zu nehmen, die besser lesen und schreiben können.

T. IV, p. 184. Das Bittgesuch eines gewissen Paulus Majus Hilperhussanus dto. Brunsee 1568 an den Magistrat um Verleihung der hiesigen Präceptorstelle, welcher verspricht, die Kinder ausser dem für's bürgerliche Leben Nöthigen auch

noch in: pietate et moribus, sowie im Griechischen und Latein zu unterrichten, dürfte die Annahme gestatten, dass hundert Jahre früher die Schule besser bestellt gewesen.

Auf richtiges Mass und Gewicht scheint der Magistrat weniger genau gesehen zu haben, da wir von der Beschlagnahme einer bedeutenden Menge derlei Objecte lesen, die der Profoss und Cementer der löbl. Regierung verfügte und deren Abfuhr die Behörde sich mit dem widersetzte, „dass vorher jedes einzelne Stück genau beschrieben werde, damit nicht hintertrein noch mehr heraus käme“. T. IV, p. 272.

Zur Zeit der Gefahr wurde der Markt in Vierteln eingetheilt, deren jedes einem Viertelmeister unterstand. Obwohl dieses Amt vorzugsweise einen militärischen Charakter trug, waren diese Functionäre Vermittler politischer Anordnungen überhaupt, T. III, p. 104, und hatten wie alle anderen unentgeltlichen Würdenträger wenig Lust, ihr Amt weiter als absolut nöthig fortzuführen.

C. Der ökonomische Theil

befasst sich:

- a) mit dem Baumeister, welcher die nöthigsten Bau- und Zimmermannswerkzeuge und Materialien in Verwahrung und Verrechnung hat, die öffentlichen Bauten, als Brücken, Stege und Wehren vorzuschlagen und die genehmigten zu vollführen hatte.

Wir erfahren aus einer den Baumeister berührenden Aufzeichnung, T. IV, p. 59, so von einer Art Strandrecht: — „seye disser Tag in grossen Wasser ain Pletten herein in gang am stög angerunnen, welliche der Paumaister mit denen hebern aufgefangen, die hette der hoffischer göstert früe hinweggeführt mit Vorgebn, dass es Herr Verwalter bevelch und zur herrschaft gehörte, was zu tun? Ratschlag: Alldieweihn Jeder Zeit was auf gemainen Markht Wihr oder in Gang herein- oder aufgerunnen ist, dem gemainen Markht gehört hat, Massen es auch in hiersein des gd. Herrn und mit dero wissen wegen der Weitersfelderischen

Mill also beschehen, so solle Herr Richter bei Herrn Verwalter allda zur erhaltung der alten Gerechtigkeit darob sein und die Pletten zurückzubringen sehen.“

Der Baumeister hatte die Bezahlung des Kreuzers für Verführung einer Klafter Holz durch das märktische Schiff zu überwachen und zu sehen, dass die Tagwerker von selben keinen eigenmächtigen Gebrauch machen.

- b) mit den Tagwerkern, welche gehalten waren, sich vom Baumeister bei öffentlichen Arbeiten gebrauchen zu lassen. Es wird ihnen ausgestellt, dass sie lieber fischen und zum Bauern als zu den Bürgern in Arbeit gehen. Mitunter wird ihnen mit Ausweisung gedroht und angedeutet, dass keinem von ihnen, der nicht ein „Häusl“ hat, eine Kuh zu halten gestattet sei, T. IV, p. 364;
- c) mit den Hebern, die jährlich „in die Gelübde“ genommen, eine Zunft bildeten, die so sehr auf Ehre hielt, dass sie einen des Ehebruches beschuldigten Genossen ausschloss. Sie hatten den geheimen Auftrag, dem Mauthner genauen Bericht über auf- und abgeladenes Salz etc. und in die Keller „geschossene“ Weine zu erstatten, dem Messner aber beim Wetterleuten zu helfen, zudem auf die „Lendt“ Obsicht zu führen;
- d) mit den Feuerrieffern, die nebst ihrer bekannten Lauthheit im „Ausriefen“ ihrer Amtspflicht ausserhalb der Thore schon gar nicht genügen wollen;
- e) mit den Feldhütern, die wieder einzuführen man genöthigt war, weil das Kraut vom Felde weggestohlen wurde, — mit den Kühhaltern, von denen das Protokoll nie ohne Beisetzung des „reverendo“ spricht; sie sind im Verdachte, aus guten Gründen bei Freveln der Unterrakitscher Bauern durch die Finger zu sehen, während sie wieder Klage führen, dass ihnen die vom Markte versprochene Kost vorenthalten werde, endlich noch
- f) mit den Verfertigern zu theurer Todtentrühen und
- g) mit der Berainung. T. III, p. 45.

D. Steuerwesen.

Die jährlich um „Mittfasten“ zum Theile vom Magistrate aus der „Gmain“, theils von dieser aus dem Rathe gewählten 10 bis 14 Steuercommissarien, auch Steuerherren genannt, repartirten die Gewerbesteuer, von welcher (als märktischem Einkommen) vorwiegend die Rede ist. T. III, p. 43. Die Repartirung wurde „nach alten brauch angeschlagen, doch nach Billigkeit, wehr im Aufnemen, mehreres, den abnemenden aber zu mindern“. T. IV, p. 369. Diese Steuer betrug (ob nach einem Voranschlage des Bedarfes, ist nicht ersichtlich) pro 1664: 399 fl. 3 β 14 dl., pro 1665: 390 fl. 2 β 2 dl.

Das Ausschwätzen aus den bezüglichen Berathungen wurde mit 4 Rchst. gebüsst und suchten sich einzelne dieser Steuer dadurch zu entziehen, dass sie auswärts Magazine und Einlagerungskeller mietheten. T. IV, p. 383.

Ausserordentliche Ausgaben machten wiederholt die Umlage („Anlag“) nöthig, auch geschah es in solchen Fällen, dass der Richter aus Eigenem die Mittel vorzuschüssen vom Rathe aufgefordert wurde.

An Obmureck hatte der Markt Urbarialgiebigkeiten. Die Landschaft erhielt den Ertrag vom Taz, der verpachtet wurde.

Auch der Leibsteuer wird T. III, p. 100 gedacht, welche Benennung in einem Stiftbüchel der ehemaligen Herrschaft Weitersfeld vom Jahre 1722 gleichbedeutend mit Contribution ist.

T. IV, p. 279 verlangt Obmureck bis Martini 1666 vom Magistrate 300 fl. Nachzahlung an Steuern, weil vermöge Zuschlages von 3 Prc. auf die Urb.-Gaben von Seite des landschaftl. Rentmeisters ein solches Deficit entstanden und wurde zur Aufbringung dieser Summe der doppelte Hausgulden ausgeschrieben.

Mehrere auswärtige Herrschaften forderten von Murecker Bürgern den Weinbergzehent.

Unklar sind die Aufzeichnungen über die Beschaffung der Brandsteuer und findet sich in selben kein sicherer Anhaltspunkt zur Definition des öfter benannten Brandsteuer-eisens.

Fassbarer für den der damaligen Steuerverhältnisse Unkundigen ist folgende Stelle T. IV, p. 97: „Herr Michaël Fluk, landschaftl. Pfentner zwischen Mur und Traw hat anheut eine Intimation allhero geben, dass er den gemainen Markt und Burgerschaft mit allen Steuern und Anlagen in einer löbl. Landschaft Namen punkto ausständiger Steuer und Contributionen (ausständig von Obmureck wahrscheinlich) eingepfennt, daher er es einem Er. Magistrat und ganzen Burgerschaft intimiren wollen und dagegen den gehorsamb der gnädigen Herrschaft verbiete,“ wogegen von dieser, T. IV, p. 279, ein Schreiben hieher kommt, „dass Ihro Excellenz sich der landschaftlichen Pfentung andermalig entwehrt und bei hoher Strafe gebietet, weder dem Herrn l. Rentmeister noch jemant von derselben den Gehorsam zu leisten“ etc.

E. Der bürgerliche und amtliche Verkehr.

Der Absatz handwerklicher und Bodenerzeugnisse im Marke und auswärts, Handel mit Salz, Eisen, Weinen, auch im Grösseren und Detailwaarenverschleiss wurde durch den Wochenmarkt und die beiden Jahrmärkte zu „Bartlmä und Micheli“, durch die Marktfahrten, durch die Ueberfuhr an der Stelle der heutigen Murbrücke, „Uhrfahr“ genannt, die Strasse zur Mauth an der „Tornlaken“, die Ungarstrasse, endlich durch eine Marktwage vor dem Rathhause, auf welcher „alles henig und anders“ abgewogen wurde, T. IV, p. 360, vermittelt.

Einkäufe machten unsern Bürgern häufig Reisen nach Linz, Eisenerz und Vordernberg nöthig und wurden hierzu auch, vielleicht der mehreren Sicherheit wegen, die Strassen benützt, welche durch die an der Mur liegenden Dörfer führten.

Von einem geregelten Postwesen, wie zu Anfang dieses Jahrhunderts, verlautet nichts, wohl aber werden „zween durch den Magistrat aufgenommene aigne Potten mit Tragung ordentlichen Schildes“ erwähnt.

Die Bürger von Mureck hatten das Recht, im Bereiche des Landgerichtes einen privilegirten Handel mit Weinen zu treiben; diese durften jedoch nur mit des Gerichtes Vorwissen

in's Oberland feil geführt werden. Dieses hatte zu wachen, dass nur wirkliche Bürger mit Wein handeln und dass diese etwa nicht Fremden im Einkaufe Vorschub leisten.

Uebertretungen von derlei Satzungen führten im Betretungsfalle zur Confiscation der „Conterbande“.

Galt es häufig Verkehrsstörungen (p. 11) im Orte zu begegnen, so war es auch nicht minder oft nothwendig, Schädigungen, die denselben auswärts bedrohten, hintanzuhalten.

Wenn nun beispielsweise der Pfarrer von Abstal einem unserer Hafner die nach altem Gebrauch dort feilgebotenen „Häferl“ zerschlägt, — die Radkersburger allen Ernstes verlangen, dass die von Mureck ihre in den unteren Gebirgen erbauten Möste und Weine nicht durch ihre Stadt, sondern jeden andern nächsten Weg nach vorhergegangener Meldung an ihre „Ueberreiter“ heimführen, — ebendieselben einem hiesigen Bürger 14 Fuder Salz wegnehmen, T. IV, p. 139, — die Leibnitzer mit Hilfe des Verwalters in Strass es dem Lebzelter von hier mit seinen in St. Veit am Vogau ausgebotenen Wachswaaren ebenso machen, und dergl., und in allen diesen Fällen der Schutz des Gerichtes in Anspruch genommen wird, so ist da genügend Stoff zum nachdrücklichen Einschreiten durch „Compas- und Intercessionsschreiben“ geboten. Der Amtsverkehr überhaupt erstreckte sich weit aus³⁾. Dieser Verkehr förderte oft wechselseitige Amtsinteressen, veranlasste aber auch mitunter neue Streitigkeiten.

Indem wir diesen auswärtigen amtlichen Verkehr in's Auge fassten, bot sich die Gelegenheit, den Einblick zu thun in höchst ungemüthliche Verhältnisse zwischen benachbarten Obrigkeiten.

Häufig wurde von Auswärts an den Magistrat das Ansuchen um Ausstellung von Geburtsbriefen gestellt, und obwohl 1651 unter Pfarrer Ferbeser bereits ein Taufbuch⁴⁾ vorkommt,

³⁾ Aus Florenz verlangt ein Herr Johannes Ruess, hiesiger Bürgersohn, „reformirter Fehndrich unter des Grossherzogs Leibquarti“, seine Erbschaftsportion.

⁴⁾ Der aufschreibende Messner soll, wie von Alters her, für Verzeichnung einer Geburt 1 Kreuzer bekommen. T. IV, p. 182.

so ist es doch nur immer die Behörde, die solche ausfertigt. Es galt die eheliche und bürgerliche Geburt (im Gegensatze zu den Leibeigenen) zu constatiren, ohne welche Urkunde man in keine Lehre aufgenommen werden, T. IV, p. 332, in keinen bürgerlichen Verband eintreten konnte. T. IV, p. 302.

F. Mureck und Obmureck.

Altgeknüpfte Bande einerseits des Schutzes und Wohlwollens, anderseits der Dankbarkeit, Ehrfurcht und des Gehorsams, Bande des gewohnten amtlichen Verkehrs und wechselseitigen Interesses umschlangen das Gemeindewesen und die Verwaltung, den Bürger von Mureck mit dem Dynasten in Obmureck. Mit Stolz nennt sich unser Markt einen „Herrnmarkt“ und kein „Mitlaydn“, die oben fungirende Gerichtsbarkeit die „mehrere Obrigkeit“, er nennt seine Gemeindeverfassung eine Gabe der Herren v. Stubenberg, bestätigt durch Decrete von Seiten des jeweiligen Inhabers.

Diess eingelebte Verhältniss findet sich bei der Generation des Zeitabschnittes der vorliegenden Protokolle, frisch erhalten durch fortdauernde Ausflüsse von Macht, Wohlwollen und das Ansehen einer kleinen Hofhaltung im Schlosse; war ein wichtiger Rechtsstreit im Markte im Gange, so wurde die Verwendung Stubenberg's beansprucht; nach einem Brande bewirkte er zu Gunsten des getroffenen Marktes eine Brandsteuer; zur Zeit der äussersten Türkenbedrängniss bietet er der Bürgerschaft Zufluchtstätten in seinen Schlössern, sucht die Last der Einquartirung zu erleichtern, schenkt, T. IV, p. 391, ein Stück von seinem Grunde zur Erbauung einer marktischen Ziegelei, ermuntert den Magistrat unter Zusage seiner guten Dienste zur Einführung einer Mauth; ein Stubenberg erbaute hier ein Spital, — was Wunder die Freude, als der regierende Herr k. k. Kämmerer und Excellenz geworden? die an Bestürzung grenzende Besörgniss unseres Rathskörpers, es könnte demselben eine irgendwo gefallene respectwidrige Aeusserung durch seinen Kammerdiener hinterbracht werden, und die Bemühung, Missverständnisse, hervorgegangen aus

Interessenberührung und dem amtlichen Verkehre ehestens aus „dem Wege zu rauben“?

Die Bezüge und Vortheile Obmurecks vom Markte waren nach den protokollarischen Aufzeichnungen das Zinsunschlitt, das Zwangsrecht, welches die Bäcker verhielt, die Getreidevorräthe der Herrschaft um den von ihr beliebten Preis zu kaufen, Urbarial-Abgaben, T. IV, p. 38, wahrscheinlich ein Schutzgeld und bei Vermittlung erheblicher Vortheile eine abverlangte „Recompens“, T. IV, p. 355.

Obwohl Herr v. Stubenberg wiederholt Magistrat, Führer und Ausschuss der „Gmain“ vor sich befahl, um eine gnädige „Resolution“ zu hören, T. IV, p. 307, und überhaupt seiner Würde volle Geltung zu verschaffen wusste, so vergass auch unser Magistrat nie, dem Bewusstsein seiner achtenswerthen Stellung Ausdruck zu geben und der Herrschaft gegenüber das bürgerliche Interesse zu vertreten. T. IV, 346, 416 u. a. Und gleich würdig vertrat der Magistrat den Markt anderen Herren gegenüber. T. IV, 277.

G. Bürgersinn und Bürgerehre.

Der Betrieb von Handel und Gewerben neben der Landwirtschaft mit einem Achtung gebietenden Wohlstande, die Verpflichtung, jedes übertragene Ehrenamt in der Gemeinde zu übernehmen, Befreiung von der Roboth, Freizügigkeit im Gegensatze zu den an die Scholle Gebundenen, der Besitz von Immunitäten des Marktes überhaupt und der Privilegien der Zünfte, endlich Burschenwanderschaften in vieler Herren Länder scheinen jenen Bürgerstolz erzeugt zu haben, welcher unsere protokollarischen Aufzeichnungen durchweht, und in den Aeusserungen seines Bewusstseins dem Selbstgeföhle höherer Stände kaum nachstand.

Die Bürgerehre vertrug nicht den mindesten in damaligen oft recht sonderbaren Anschauungen gegründeten Makel. So konnte Beihilfe beim Verscharren eines Aases, T. III, p. 260, Losmachung eines in einer Rauferei sich erhängt habenden bereits todtten Hundes, der geringste Verkehr mit Gerichts-

häschern die gleiche Strafe zur Folge haben, wie Diebstahl, T. IV, p. 55, nämlich Ausscheidung aus dem bürgerlichen Verbands. Darum war man auch bei der Aufnahme neuer Bürger sehr vorsichtig und forderte von solchen, die nicht hier geboren waren, Vorlage ihrer Geburtsbriefe und allenfälligen Entlassungsbescheinigungen, auch Niederlegung aller auswärts bekleideten Aemter und Würden. Ein hiesiges Bürgerskind zu sein wurde betont und war vorthellhaft.

Wenn nun schon dieses Standesgefühl in lebenslanger Verfolgung materieller Interessen, gestützt auf hochtönende Privilegien, oft in rohe Leidenschaft dergestalt ausartete, dass sich Bürger mit Mauschellen traktirten, einander in's Gesicht stiessen, T. IV, pp. 15 u. 146, mit den obscönsten Ausdrücken beschmutzten, wenn selbes Unduldsamkeit gegen Anfänger und Unbotmässigkeit gegen das Gericht erzeugte, T. IV, p. 60, so war es, gepaart mit Rechtssinn, nicht bloss die Grundlage des moralischen Haltes, sondern auch mitunter die Quelle eines muthigen Aufschwunges der Thatkraft, eines opferbereiten Edelsinnes zu Gunsten eines Mitbürgers. T. IV, p. 49.

Das Bürgerthum von dazumal recrutirte sich auch aus dem Auslande, namentlich der Schweiz, daher erklärlich, dass man in religiöser Beziehung nicht eines Sinnes war. Während die am Ruder Sitzenden eine grosse Sehnsucht nach den Capuzinern und vielfaches Wohlwollen gegen die Corpus Christi-Bruderschaft kund thaten, regte sich abseits ein oppositioneller Geist, T. IV, p. 253, der namentlich von den Mönchen nichts wissen wollte, und, indem einerseits der Aberglaube sich breit machte, konnte man andererseits mehrfach frivole Aeusserungen hören.

Klatschereien, häufig die Ursache von Injurienklagen, werden vom Gerichte „Fritschl-Fratsch Possen“ genannt. Auskauf, Beeinträchtigung der Erwerbsteuer, wechselweises Aufreden der Dienstboten werden als Verletzungen der bürgerlichen Pflichten bezeichnet, deren Sammlung „das Protokoll“ namentlich den jungen Bürgern vorzulesen, von den Führern öfter verlangt wird. Dieses verbot auch den Bürgern, Tag-

werkern oder Inwohnern ohne Wissen des Gerichtes Unterstand zu geben.

H. Der Markt vor 1665.

Die protokollarischen Aufzeichnungen bieten eben genügend Veranlassung, um neben dem oben erwähnten Steinbilde einiges zur Veranschaulichung des Aussehens und Zustandes von Alt-Mureck sagen zu können.

Den inneren Theil desselben (dargestellt durch das Steinbild) schliessen nach Ost und West zwei Thore mit ihren Thorhäusern ab vom aussenliegenden Unter- und Obertrum; das erstere an Nr. 57 u. 85, letzteres zwischen Nr. 14 u. 136 von heute gebaut. Ausserhalb des letzteren war „der Graben“, in welchen sich zum Oefteren die von den Unterrakitschern aus ihren Feldern hereingesprengten Gewässer stürzten; jenseits der Brücke, die über selben führte, stand das Schulhaus, heute Nr. 13, mit der Inschrift „Georg und Barbara Nell 1585“ ober dem Eingange (XIII. H. d. M. d. h. V. p. 157); das Haus Nr. 14 war das Spital.

An Feldern besass Mureck viel weniger als derzeit; Edla, Achi, Hart bedeckten Waldungen, welche nahe an die Häuser herein reichten und ein namhaftes Stück des jetzigen Ackerlandes nahm die obere und untere Tratten ein.

Wegen Zwistigkeiten mit dem Verwalter in Weitersfeld wurde die obere Tratten verschränkt und ein Weg nur für die Murecker über die Ueberfuhr in die windischen Bueheln offen gelassen; alles andere Fuhrwerk von Oben herab wurde auf die Benützung der alten Strasse „zur Tornlacke“ verwiesen, T. IV, p. 348, „wo Weitersfeld (Gf. Trautmannsdorf) wohl die Jahresmauth (einnimmt) doch nichts machen lässt“. An Stelle der heutigen schönen Strasse nach Unterrakitsch scheint eine Abzweigung der vom Rathhause aus nördlich verlaufenden Ungarstrasse dorthin geführt zu haben.

Das Steinbild stellt das alte Rathhaus mit dem Pranger etc. und mehrere noch jetzt im Aussehen gleich gebliebene Häuser dar.

Wo die südliche Klostermauer sich hinzieht, standen Gärten und zwei Häuser, die des Klosterbaues wegen abgebrochen werden mussten T. IV, p. 260. Von alten Namen finden sich noch: Paul, Hofmann und Khulmitsch hier, Feiertag bei St. Anna und Reiter in Radkersburg.

J. Bau des Rathhauses und seines Thurmes in chronologischer Reihenfolge der einschlägigen Momente.

T. IV, p. 25, 27. Febr. 1665 verlangen die Führer an der Gmain unter Anderem: „Das Rathaus samt Urturn und Ur zu bauen.“

T. IV, p. 51 geben die Scargeth'schen Erben 36 fl. aus der Erbschaft zum Rathhausbaue, ferner unter Begleich verschiedener Guthaben des Magistrates an den Verlass weitere 136 fl.

T. IV, p. 118 heisst es von Seiten des Magistrates: Wenn im Gering'schen Prozesse ein Vergleich zu Stande gekommen, wolle man zum Rathhausbaue schreiten; der Richter solle indess die Mittel hierzu aus den Ausständen der Bürger (beschaffen), auch Wein nehmen und ihn versilbern und mit H. Verwalter von Weinburg wegen des Ziegeldaches (die Ziegel in Pichla zu brennen) reden, auch Materialien „gerechtlen“.

T. IV, p. 182 wird für den Bau eine Umlage und der rücksichtslose Eintrieb der Strafgeelder decretirt.

T. IV, p. 210 wird der Magistrat wegen des Baues betrieben.

T. IV, p. 214 dto. „endlich einmal mit dem Gepäy ainen anfang zu machn“.

T. IV, p. 231 erhebt Frau Spanring, Lebzelterin, Schwierigkeiten beim Abbruche des alten Rathhauses, behauptend, die Zwischenmauer gehöre ihr. Ratschlag: „solle weisen, woher ihr die Mauer gebiert, und ob es ihren auch gebirte, man's doch vom Magistrate wegen befugt, und so sie viel darwider redt, das Haus zu schätzen und zu bezahlen, davon die helft zu ainer Gmainstubb zu bauen und zu nemben, die helft wieder zu verkaufen.“

T. IV, p. 258. Die Zimmerarbeit wird am 11. August 1666

mit Meister Urban Feiertag, Zimmermann in Oberradkersburg „das Dachgerüst mit Stuelwerk mit Ziegl einzudecken neben ainer Persohn Maister oder Polier die Cost in Allem 35 fl. und 1 Rehst. Leihkauf zu geben“ abgeschlossen.

T. IV, p. 271 wird dem Richter anbefohlen, an dem Rathaus rev. ain Secret auch hinauf in die Höch bauen lassen zu sollen.

T. IV, p. 290. Herr Richter Barth. Lorber der Aeltere sagt am Schlusse seiner Amtsperiode 6. December 1666, als ihm die Bürger erklärten, nicht eher zu den Wahlen schreiten zu wollen bis er den Bau fertig habe: Wie er versprochen, habe er den Turn „ain Gadn hoch — als bis auf den Dachbodenraum (in dieser Höhe sieht man von Aussen derzeit sein in Stein gemeisseltes Brustbild) aus aigenem Peitl erpaut.“ Was er weiter noch aufgesetzt, dafür werd ihn (wohl!) die Burger-schaft die Unkosten ersetzen. Er wolle auch den Bau vollenden, wenn ihm dieselbe für sich und seine Erben einen 20jährigen Steuernachlass bewilligt.

Und der Magistrat erwiederte: wenn B. Lorber den Rathhaus- und Thurmbau vollendet, wie auch „hinterwärts hinaus zu einen Keller und Stubb khünftig für ain Marktschreiber“ baut, solle er durch 16 Jahre steuerfrei und im Falle seines früheren Todes derselbe verpflichtet sein, den Erben bis zum Ablaufe der Zeit jährlich 100 fl. gut zu machen.

T. IV, p. 382. Herr Richter wird „Ratschlag“ beauftragt, sich mit dem Spanring über Abtretung eines Stückes Grund aus seinem Hofraume zum Aufbaue einer Marktschreiberwohnung zu verständigen.

T. IV, p. 425. Zu Handlangern beim Rathhausbaue werden auch straffällig gewordene Excedenten verwendet.

Wahrscheinlich behufs der Vollendung des Baues durch B. Lorber d. Aeltern wurde dieser, obwohl Ruess pro 1667 zum Richter erwählt, von Obmureck für dies Jahr noch confirmirt und steht an der Nordseite des Thurmes unter seinem Brustbilde auf einer eingemauerten Marmorplatte folgendes Chronograficum zu lesen:

Præclaro ac Bene Merito Domino
 BartoLomæo Lorber Seniori Ob
 Majori ex Parte Propriis Sumpti-
 bus Tempore Judicatus Sui A Fun-
 Damentis Hujus Turris Extruc-
 tionem Et Domus Curialis Ampli-
 ationem Ad Aeternam Sui Suorumque
 Memoriam Hoc Marmor In Officio
 Successor Debitæ
 Gratiudinis Ergo
 G**I**org**IV**s An**D**reas F**V**gger
 Nono Septe**M**br**I**s Lo**Ca**Vit 1669.

K. Der Bau des Capuzinerklosters.

T. III, p. 83. In der Sitzung vom 26. Juni 1663 kömmt vor, dass am 8. Juli der Pater General der Kapuziner nach Graz kommen werde, um das Capitel zu halten, dass ein paar Tage früher die Aeltesten des Rathes, wenn der Richter nicht abkommen kann, hinauf sollten, die Sache sei aber vor der Hand geheim zu halten.

T. III, p. 89. Sitzung am 6. Juli 1663. „Herr Richter, Herr Khurz, Herr Lorber, Hans Grass, Jurschitz und Weinhandl die sollen verordnet sein dennem Herren Capuzinern aufzuwarten.“

T. IV, p. 30. „Herr Marktrichter etc. sollen hiermit abgeordnet sein, mit Herrn Pater Provinzial wegen des Gepäy halber ain und anders und der Unterhaltung wegen sich zu unterreden, damit ainsten ein anfang des Gepäu gemacht könnete werden, auch so es sein kann mit ein Essen Fisch zu regaliren.“

T. IV, p. 104. „Herr Richter solle aufs ehigste die ganze Burgerschaft aufs Rathaus zusammen erfordern, die sach proponiren und wegen der Unterhaltung unterreden, damit man sodan zu ihrer Anknfft sich zu verhalten wisse.“

— p. 114. „Item weiln die C. in das Gering'sche Hauss beraith einziehen ob man ihnen $\frac{1}{2}$ Start alten Wein khaufen und zulegen sollte. Rathschlag: taglich 1 Flaschen zu schicken.“

— p. 204 werden Streitigkeiten unter den Bürgern beigelegt, schon durch die Capuziner.

— p. 213 erboten sich diese, alle Sonn- und Feiertage eine „Khinderlehr“ zu halten, allso mit Herrn Pfarrer zu reden, ob es ihm recht sei.

T. IV, p. 233. „Nochmaln ein höffliches schreiben an das Capitl abzugeben neben högster Bedankung der schon bezaigten christlichen Dienste, die hieher geordneten HH. C. unterdänigst zu bitten, damit auch ainsten mit dem gebäu anfang gemacht werde.“

— p. 251. „Item die Brief an das Capitl der H. P. C. nach Agram sein verlessn und für das Klostergebäu für gut befunden und solliche hinabzuschicken anbevolchen wordn.“

— p. 251. „Item proponirt H. Richter, dass der jetzt neu verordnete als der vorgewesste Provincial hieher geschrieben und die Brief verlesen worden, dass das Closter erbauth und ehist der erste Stain gelegt das Creutz aufgesetzt, und der Anfang des Gepäu gemacht werden solle.“

— p. 253. Denjenigen, deren Häuser zum Klosterbaue abgebrochen werden, muss mit anderortigen Bauplätzen vorgesehen werden.

— p. 260 „hat der Richter auf eines Magistrates gestrigen bevelch die interessirten wegen ihrer Garten und Häuser auf heute citirt dass man darüber vornemben und sodann das Orth für die H. Cap. zum Kloster berathen khonte.“

— p. 261 erklärt Lorber d. J. für sich und Khintl dass sie den Garten zum Kloster schenken und das Haus alsobald abbrechen lassen wollen, gegen dem, dass die Urb.-Dienstbarkeit vom Garten ihnen abgeschrieben werde etc.

Der Bürger C. Gleich fordert für den abzutretenden Garten Ersatz.

T. IV, p. 262. Dessgleichen ein anderer, der auf der unteren Trattn einen Ort zum Garten will.

— p. 270. Intimation von P. Lienhart an P. Aurelius hier, dass ein unechter Marktschreiber von Mureck für's neue

(Gebäude sammeln gehe, welcher der Fr. v. Gloiach und einem Richter bei St. Georgen 1 1/2 Thaler abschwindelte.

— p. 288. Richter proponirt, dass sich die HH. Capuziner bei ihm angemeldet „weiln sie das Creutz allberaith gesetzt und mit dem Clostergebäu verfahren wird, begeherten sie zu wissn, wie die Burgerschaft khünftig mit der Unterhaltung sich gegen ihnen verhalten wollen wie oder was in der noth etc.“, worauf einzugehen der Magistrat keine Eile zeigt.

— p. 291. P. Aurelius, Superior, erscheint und langt an im Namen seines ganzen h. Ordens, „weiln über so vielfältige Bemühung der ganzen Burgerschaft diese Gnad erlangt haben, dass Sye das Closter alhier zu Ehren Gottes und Meinighliches Seelenhayl aufbauen sollen, massen schon der Anfang hierzu gemacht allso und Sintimaln sye vernomben dass Herr Richter 100 und aine ganze Burgerschaft 100 zusamben 200 Klft. Stain darzuzugeben versprochen, haben sye nicht allein diese jetzt ehisten darzubringen, damit man in Frülینگ mit dem Gebäu allsobaldlicher fortfaren könnte, sondern auch dass man sie wie bishero mit der Unterhaltung jeder nach Vermögen mit ain Stückhl brodt und Trunkh wein sein lassen wollte, welches sye täglich und so lange das Kloster stehen wirdet mit ihren Gebet und geistlichen Diensten zu erwidern obligirt sein werden.“

Rathschlag: Wenn Herr Richter sich erboten 100 Klft. Steine zu geben, so lasse sich dagegen nichts sagen, dass sich aber eine ganze Bürgerschaft zu einer solchen Gabe verpflichtet, sei dem Magistrate völlig unbekannt; man wolle indess dieselbe befragen, wer das Gerede in Umlauf gebracht, dass man „teils“ die Capuziner nicht gerne sehe und wie viel jeder einzeln geben wolle; wornach sich alle „ainhellig jeder nach sein Vermögen zu 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 12 Klft. beizutragen und zu verföhren“ bereit erklärten.

— p. 347. Rathschlag: Solle Herr Richter das Hakhner'sche Haus am „Capuzinerorth“ abbrechen und auf der Sybnmoser'schen Brandstätte aufsetzen lassen.

— p. 379. Auf Ansuchen der Capuziner verordnet der

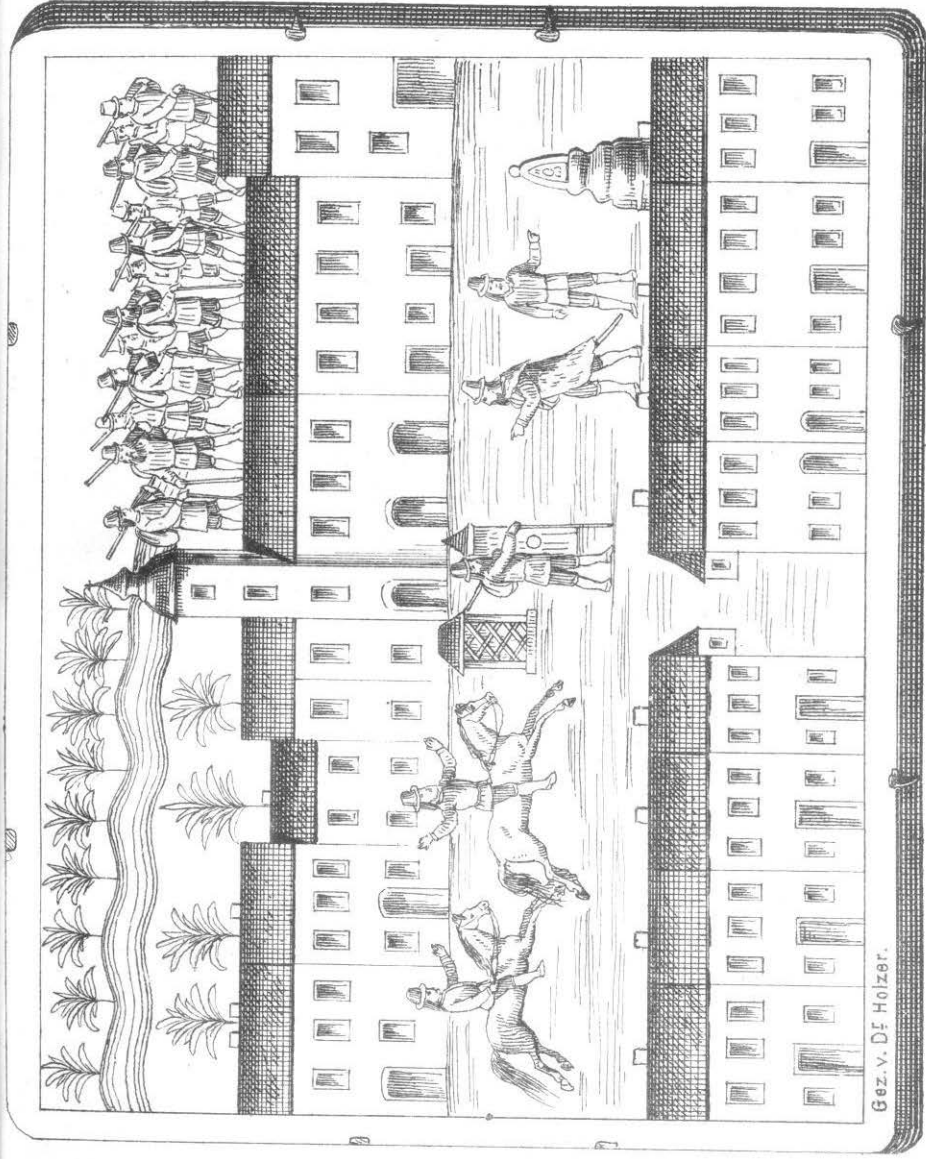
Magistrat, dass die Bürger, „so Zug haben“, denselben Steine, wenn nicht umsonst, doch gegen Bezahlung führen sollen.

— p. 388 habe täglich ein Bürger Sand zu führen und möge den PP. zugeredet werden, den Tagwerkern keinen höheren als den üblichen Lohn zu bezahlen, wollen sie was mehreres thun, könne es mit einem „Massl“ Wein oder Versprechen eines Trinkgeldes am Schlusse der Arbeit geschehen.

— p. 344. Den Tagwerkern, welche den Capuzinern die Holzabfälle davontragen, wird mit dem Narrenkottter gedroht und die Bürger werden zu Holzführen aufgefordert.

Und so glaube ich die mir gestellte Aufgabe nach Möglichkeit beendet zu haben, doch „errare humanum“, zu deutsch Irren ist menschlich.

Mureck, im Mai 1878.



Gez. v. Df Holzer.

MARKTPLATZ VON MURECK VOR 1665.